

Satzungstext

1 Abkürzungen

GJSDL = GRÜNE JUGEND Stendal

FINTA* = Frauen*, inter*, nicht-binäre*, trans*, und agender*, Personen (siehe §9)

MV = Mitgliederversammlung (siehe §4)

KoKreis = Koordinierungskreis (siehe §5)

§ 1 Name, Sitz und Aufbau

1. Der Verband trägt den Namen „GRÜNE JUGEND Stendal“. Das Kürzel des Verbandes ist GJSDL.
2. Der Tätigkeitsbereich der Grünen Jugend Stendal erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Stendal.
3. Der Verband steht als dessen Jugendorganisation der Partei Bündnis 90/Die Grünen nahe, ist aber politisch und organisatorisch unabhängig.
4. Das Einzugsgebiet der GJSDL erstreckt sich auf die Region Altmark des Landes Sachsen-Anhalt.
5. Die GJSDL ist als eigenständige Kreisverband Mitglied im Landesverband der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt und im Bundesverband der GRÜNEN JUGEND.

§ 2 Werte und Aufgaben

1. Wir kämpfen für eine soziale, nachhaltige und gleichberechtigte Gesellschaft, an der alle Menschen gleichberechtigt teilhaben können.
2. Wir verstehen uns als eine basisdemokratische Gruppe.
3. Wir verstehen es als unsere Aufgaben, uns politisch zu bilden und Bildungsarbeit zu leisten. Außerdem beschließen wir inhaltliche Positionen auf Kreisebene und organisieren Aktionen. Bei all diesen Prozessen versuchen wir auch Menschen außerhalb der GRÜNEN JUGEND zu erreichen und einzubinden.
4. Zudem streben wir die Vernetzung mit verschiedenen Jugendverbänden, -gruppen und Initiativen an, die ähnliche Interessen verfolgen.
5. Einen besonderen Fokus legen wir auf die Gleichberechtigung und Förderung von FINTA*-Personen.

6. Genauso setzen wir uns für Diversität in der Ortsgruppe ein. Besonders fördern wir Menschen mit Rassismuserfahrungen, Antisemitismuserfahrungen, Klassismuserfahrungen, Ableismuserfahrungen, Diskriminierungserfahrungen auf Grund der Religion, Menschen, die eine Ausbildung machen oder bereits in einem Ausbildungsberuf arbeiten und/oder Betroffene von Fat-shaming.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind alle Menschen die sich der GRÜNEN JUGEND Stendal (GJSDL) zugehörig fühlen. Sie müssen unter 30 Jahre alt sein und sollten sich mit den Werten der GJSDL identifizieren.
2. Sie müssen Mitglieder der GRÜNEN JUGEND sein und dürfen keiner anderen politischen Jugendorganisation angehören.
3. Alle Mitglieder haben vollständiges Rede-, Antrags, Stimm- und Wahlrecht innerhalb der GJSDL.

§ 4 Freund*innen der GJSDL

1. Freund*innen der GJSDL sind alle Menschen die sich der GRÜNEN JUGEND Stendal (GJSDL) zugehörig fühlen. Sie müssen unter 30 Jahre alt sein und sollten sich mit den Werten der GJSDL identifizieren.
2. Sie dürfen keiner anderen politischen Jugendorganisation angehören.
3. Freund*innen haben vollständiges Rederecht sowie Antrags- und Stimmrecht bei inhaltlichen Anträgen.
4. Sollte eine Freund*in entgegen der Werte der GJSDL handeln oder andere Personen wiederholt diskriminieren, sucht der KoKreis Kontakt zum Awarenessteam der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt. Sollte der Konflikt nicht beigelegt werden können, kann bei einem Aktiventreffen mit Ankündigungsfrist von einer Woche den Ausschluss der Freund*in bestimmen. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder nötig. Das Treffen hierfür ist beschlussfähig sobald mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist unser oberstes, beschlussfassendes Organ. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen und tagt öffentlich. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Die MV tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und wird vom KoKreis, alternativ von vier Mitgliedern einberufen. Es besteht eine Ladungsfrist von drei Wochen. Die Frist für Satzungsänderungsanträge beträgt zwei Wochen, Änderungsanträge an diese können bis drei Tage vor Sitzungsbeginn gestellt werden. Sonstige Anträge können bis eine Woche vor Beginn gestellt werden. Änderungsanträge können bis einen Tag vor Beginn der MV gestellt werden.
3. Die MV
 1. bestimmt unsere Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit

2. ist über den derzeitigen Haushalt zu informieren und kann Änderungen vornehmen
3. beschließt über eingebrachte Anträge, diese können
 1. neue Positionierungen festlegen.
 2. Schwerpunkte für die Arbeit und Organisation festlegen.
 3. Anträge von Aktiventreffen aufheben oder anpassen.
 4. Anträge an andere Gremien (GRÜNE KV ALTMARK, GJ LSA, GJ Bundesverband, ...) sein.
 5. den KoKreis abwählen.
4. wählt und entlastet den KoKreis und nimmt dessen Berichte entgegen. Die MV kann auch den gesamten KoKreis oder einzelne Mitglieder mit 2/3-Mehrheit abwählen.
5. beschließt und ändert die Satzung. Sie kann mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn der Satzungsänderungsantrag auf der Tagesordnung der MV mindestens eine Woche vor der Versammlung veröffentlicht wurde. Eine beschlossene Satzungsänderung tritt innerhalb von einem Monat in Kraft, wenn nichts genaueres in der Satzungsänderung festgelegt ist.
6. kann Voten mit einfacher Mehrheit vergeben. D.h. Wahlempfehlungen für Ämter, Gremien, Delegierungen und Mandate der GJ und der GRÜNEN.
4. Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
5. Der Vorschlag der Tagesordnung der MV ist mit der Einladung bekannt und öffentlich zu machen.
6. Der MV steht ein quotiertes Präsidium vor, welches zu mindestens 50% aus FINTA* Personen besteht.
7. Bei Personenwahlen ist eine Zählkommission zu wählen. Mitglieder der Zählkommission dürfen selbst nicht in dem Wahlgang antreten.
8. Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurden ist. Das Quorum für Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach der maximalen Anzahl an Mitgliedern, die bis vor der Wahl oder Abstimmung gleichzeitig auf der Mitgliederversammlung anwesend waren.
9. Im Gegensatz zu einer Mitgliedschaft bei der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt müssen Menschen keine Mitglieder sein, um bei inhaltlichen Debatten mitzubestimmen. Diese Regelung kann mittels einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder auf einer MV für die jeweils laufende MV aufgehoben werden.

§ 6 Koordinierungskreis (KoKreis)

1. Der ehrenamtlich tätige KoKreis koordiniert die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er ist verantwortlich für das Stattfinden der Aktiventreffen und verwaltet die Finanzen der GJSDL.

2. Die Amtszeit der KoKreis-Mitglieder beträgt ein Jahr. Jede Person darf maximal drei volle Amtszeiten im KoKreis sein.
3. Der Koordinierungskreis setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen. Diese müssen sich auf mindestens eine finanzverantwortliche Person einigen.
4. Alle Koordinierungskreismitglieder sind gleichberechtigt.
5. Der Koordinierungskreis muss mindestens einmal jährlich die Arbeit der GJS DL vorstellen. Dabei sollte über wichtige Ereignisse, Finanzen und organisatorische Herausforderungen berichtet werden.
6. Der Koordinierungskreis ist quotiert zu besetzen.
 1. Mindestens fünfzig Prozent der Plätze des Koordinierungskreises müssen an FINTA* Personen gehen müssen.
 2. Zusätzlich sollen Menschen mit Rassismuserfahrungen, Antisemitismuserfahrungen, Klassismuserfahrungen, Ableismuserfahrungen, Diskriminierungserfahrung aufgrund der Religion, unter 18-Jährige und Schüler*innen, Menschen, die eine Ausbildung machen oder in einem Ausbildungsberuf arbeiten explizit gefördert werden.
7. Sollten Mitglieder aus dem KoKreis zurücktreten oder abgewählt werden und die FINTA*-Quote dadurch unter 50% fallen, so ist die Position bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen neu zu wählen.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

1. Personenwahlen sind immer geheim durchzuführen.
2. Satzungsänderungen und Abstimmungen sind im Allgemeinen offen durchzuführen.
 1. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.
3. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
4. Bei Wortbeiträgen wird eine quotierte Redeliste geführt, bei der, unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Wortmeldungen, mindestens jeder zweite Beitrag einer FINTA*-Person zu erteilen ist.
 1. Wenn sich nicht genügend FINTA*-Personen für eine quotierte Redeliste melden, dann wird die Redeliste abgebrochen.
 2. Alternativ können FINTA*-Personen ein FINTA*-Quorum ausrufen. Bei diesem stimmen die anwesenden FINTA*-Personen über die Schließung der Redeliste ab.

§ 8 Aktiventreffen

1. Das Aktiventreffen ist unser gemeinsames Treffen, welches wir nutzen, um uns mit politischen und/oder gesellschaftlichen Themen auseinanderzusetzen und/oder uns besser gegenseitig kennenzulernen.

2. Wir streben es an, uns einmal wöchentlich zu treffen.
3. Jedes Mitglied ist dazu eingeladen, ein Aktiventreffen zu organisieren. Falls sich für die Organisation kein Mitglied findet, übernimmt der KoKreis diese Aufgabe. Bei der Planung sowie Organisation ist unser FINTA*-Statut zu beachten, sowie dass §2 nicht zuwidergehandelt werden darf.
4. Ein Aktiventreffen ist beschlussfähig, sobald mindestens vier Mitglieder und Freund*innen anwesend sind und mehr Mitglieder als Freund*innen anwesend sind.
5. Beschlüsse können gemeinsam beim Aktiventreffen erarbeitet und beschlossen werden. Falls sie schon vor dem Aktiventreffen ausgearbeitet wurden, müssen sie Mitgliedern eine Woche vor dem Aktiventreffen über den Aktivenchat zugänglich gemacht werden. Mit einem erfolgreichen Geschäftsordnungsantrag kann ein Beschluss auch mittels einfacher Mehrheit verschoben werden.
6. Das Aktiventreffen darf mit seinen Entscheidungen nicht Beschlüssen der Mitgliederversammlung widersprechen.
7. Die Beschlüsse der Aktiventreffen sind zu protokollieren und über den Aktivenchat zugänglich zu machen.

§ 9 Arbeitsgruppen

1. Um sich mit einem Thema zu beschäftigen oder eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen, können sich Arbeitsgruppen bilden.
2. Jede Arbeitsgruppe muss eine verantwortliche Person bei der Gründung wählen, welche als Hut bezeichnet wird und auf Aktiventreffen sowie dem KoKreis regelmäßig über aktuelle Geschehnisse berichtet. Wenn verantwortliche Personen für diese Gruppe gewählt werden, muss dies nach dem FINTA*-Statut geschehen.
3. Arbeitsgruppen müssen für alle Mitglieder zugänglich gemacht werden.

§ 10 Frauen*, inter*, nicht-binäre*, trans*, agender*-Statut der GRÜNEN JUGEND Stendal

1. Das Frauen*, inter*, nicht-binäre*, trans*, agender*-Statut der GRÜNEN JUGEND Stendal ist auf allen Versammlungen und Veranstaltungen der Ortsgruppe zu berücksichtigen.
2. Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien und gleichberechtigten Ämter der GRÜNEN JUGEND Stendal sind mindestens zur Hälfte mit Frauen*, inter*, nicht binären*, trans* und agender* Personen zu besetzen.
3. Die GRÜNE JUGEND Stendal strebt an, alle Veranstaltungen divers zu gestalten.
 1. Dies bedeutet, dass als Referent*innen immer FINTA*-Personen und marginalisierte Personen bevorzugt werden.
 2. Bei allen Veranstaltungen mit mehr als einer Referent*in muss eine Quotierung von mindestens 50 % FINTA*-Personen eingehalten werden.

3. Ist dies nicht der Fall, kann die Veranstaltung nicht stattfinden.
4. Bei Podiumsdiskussionen und ähnlichen Veranstaltungen werden Expert*innen und moderierende Personen getrennt quotiert.
5. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass höchstens zwei cis männliche externe Referierende aufeinander folgend zu Aktiventreffen eingeladen werden dürfen und mindestens 50 % aller in einem Quartal zu Aktiventreffen eingeladenen Referierender FINTA*-Personen sind.

4. Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und Agender Votum (FINTA* Votum) / (FINTA* Veto):
Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von Frauen*, inter*, nicht binären*, trans* und agender* Personen berühren, oder von denen diese besonders betroffen sind, haben die FINTA* Personen die Möglichkeit, vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter den FINTA* Personen durchzuführen. Es kann ein FINTA*-Votum, ein FINTA* -Veto oder ein FINTA*-Votum verbunden mit einem FINTA* -Veto beschlossen werden.

Ein FINTA* Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FINTA* Forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, hat das FINTA* Veto aufschiebende Wirkung, soweit es vorher beschlossen wurde. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes FINTA* Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

§11 Vielfaltsstatut der GRÜNEN JUGEND Stendal

1. Die Möglichkeit eines Forums für Menschen mit Antisemitismus- oder Rassismuserfahrung (kurz MARE) und die Möglichkeit zur Schaffung von Safer Spaces sollen hier nochmal hervorgehoben werden.
2. Aber auch bei den Referent*innen und bei der Themenauswahl zu politischer Weiterbildung wie den Aktiventreffen muss Vielfalt immer mit bedacht werden.
3. Vielfaltsworkshops:
Der KoKreis ist verpflichtet im Jahr mindestens zwei Aktiventreffen zum Thema Vielfalt zu gestalten. Eines davon muss sich explizit mit dem Themen Rassismus und/oder Antisemitismus beschäftigen.